
Viertes Kapitel.

Aufnahme

der Ober- und Unterchirurgen zu den Hauptspitälern, und wie sie in selben zu vertheilen sind.

§. I.

Es sollen, laut eines Rescripts vom 11ten Juny 1778 keine subalterne Chirurgen zu den Feldspitälern angestellt werden, als solche, die vom Protochirurgus oder wenigstens von einem angestellten, vom Protochirurgus eigens authorisirten Feldstabschirurgus approbirt, mit Attestaten versehen, und sodann vom Kommissariat assentirt worden sind.

§. II.

Die Chirurgen von den Spitälern, so den Stabschirurgen untergeben sind, werden in drey Klassen abgetheilt; nämlich in Oberchirurgen, in Unterchirurgen und in Praktikanten. Zu Oberchirurgen werden die geschicktesten Subjekten, so sich bey den Regimentern, oder Spitälern ausgezeichnet haben, erwählet, nämlich jene, welche viele Proben ihrer Geschicklichkeit und eines besondern Diensteyfers an den Tag geleyet haben, auch in chirurgischen Operationen und Heilung äußerlicher und innerlicher Krankheiten besonders bewandert sind. Man fodert diese Kenntniße von ihnen daher, weil sie in Ermanglung des Stabs- oder Regimentschirurgus die Kranken
oder

oder Blessirten selbst versehen und besorgen müssen. Es ist bey solchen Umständen vorauszusetzen, daß jeder Oberchirurgus von der Rezeptirkunst gute Begriffe habe, und die Ordination der Stabschirurgen mit Fertigkeit schreiben könne.

§. III.

Die Beförderung eines Individuums zur Oberchirurgusstelle ist dem Protochirurgus vorbehalten, daher wird von demselben den dazu tauglichen Subjekten ein Attestat ausgefertigt, ohne welches keiner bey dem Kriegskommissariat zufolge des Rescripts vom 22ten May 1778 als Oberchirurg assentirt werden kann. Sie ziehen alle Monat zwanzig Gulden Gehalt, und aus allerhöchster Gnade eine Brodportion ohnentgeltlich.

§. IV.

Wenn Oberchirurgen mangeln, so soll der Stabschirurgus die besten Unterchirurgen herausziehen, selbe als Oberchirurgen in die Prüfung nehmen, und wenn er sie dazu tauglich befunden, dem Protochirurgus melden, von dem sie dann das erforderliche Attestat erhalten. Sollten sich aber wider Vermuthen unter den neu aufgenommenen keine tauglichen Subjekten finden, so wird der Protochirurgus besorgt seyn, gute Subjekten von den Regimentern auszuwählen, um sie in den Spitalern anzustellen, damit der Dienst da versehen, und zugleich die Unerfahrenen unterrichtet werden.

§. V.

Die zweyte Klasse besteht aus Unterchirurgen, d. i., aus solchen Individuen, welche zwar in der Anatomie und Chirurgie gut bewandert sind, auch von der Heilungsart innerlicher Krankheiten viele Kenntnisse haben, denen man aber, weil sie noch nicht genug Uebung und Erfahrung haben, doch nur mit guten Gewissen die leichteren Krankheiten und die nicht schwer Verwundeten, unter der

Direktion eines Stabs- oder Oberchirurgen anvertrauen kann, und monatlich fünfzehn Gulden Gehalt und eine Brodportion genießen.

§. VI.

Zu der dritten Klasse gehören die Praktikanten, oder solche Leute, welche zwar nur leichte Begriffe von jenen Kenntnissen haben, die ein wahrer Chirurg erlangen und besitzen muß, dennoch aber so viel wissen müssen, daß sie im Fall der Noth den Dienst eines Unterchirurgen versehen können. Es werden daher keine angenommen, die nicht wenigstens einige Kenntnisse von der Kunst haben, vorläufig geprüft und mit Attestaten versehen sind. Sie sind in dem Spital als eine zweyte Klasse von Unterchirurgen anzusehen, bekommen monatlich zwölf Gulden und eine Brodportion, und müssen (um die Kunst besser zu erlernen) einem von den geschicktesten Oberchirurgen, den der Protochirurgus ernennen wird, zwey Gulden monatlich bezahlen, damit er ihnen Privatkollegien sowohl in der Anatomie als Chirurgie giebt, und sie dadurch für den Dienst brauchbarer bildet. Wenn der Stabschirurg findet, daß sie sich durch einige Monate, oder in einem Jahr in Fleiß und Verwendung gebessert, und sowohl in der Theorie als in Praxis zugenommen haben, wird er sie prüfen, über ihre Fähigkeit dem Protochirurgus die Anzeige machen, und hierüber dessen Begnehmigung erwarten, um sie wie Unterchirurgen alsdenn assentiren zu lassen. Sollten sie aber nachlässig seyn, eine üble Conduite, oder keine Fähigkeit zur Erlernung der Kunst verrathen, so muß solches alsogleich dem Protochirurgus gemeldet werden, damit ihnen ohne weiters ihre Entlassung gegeben werde.

§. VII.

Alle diese drey Klassen von Chirurgen sind dem Stabschirurgus untergeordnet, die Praktikanten den Unterchirurgen, hingegen die Praktikanten und

Unter-

Unterchirurgen den Oberchirurgen. Alle sollen mit gleichem Eifer ihrer Pflicht obliegen, damit die Kranken so gut als möglich besorget werden.

§. VIII.

Es wird auch noch eine vierte Klasse, nämlich Lehrlinge, zugelassen werden, welche keine Besoldung bekommen, und sich aus eigenen verkösten müssen. Diese sollen die ersten Anfangsgründe in der Chirurgie allda erlernen, und bey der Ordination, dann bey dem Verband fleißig zugegen seyn, solange bis sie im Stande sind, als wirkliche Praktikanten examinirt und angenommen zu werden, wovon die Anzeige dem Protochirurgus zu machen und dessen Beguehmigung abzuwarten ist.

§. IX.

Gemeiniglich werden fünf Chirurgen, nämlich 1 Ober- und 4 Unterchirurgen (unter welchen letztern auch die besoldeten Praktikanten verstanden sind) zur Besorgung von 100 Kranken Internisten und Externisten angestellt. Dieses Personale soll aber dann noch nicht vermehret werden, wenn einer oder der andere davon erkranken, oder die Zahl der Kranken bis auf 150 anwachsen sollte: es ist diese Anzahl chirurgischen Personals für so viele Kranke noch immer genügend. Zu 100 bis 150 Rekonvalescenten aber sind nur 2 Unterchirurgen nebst einem Oberchirurgus anzustellen.

§. X.

Der bey den Rekonvalescenten angestellte Oberchirurgus hat die Pflicht auf sich, die Rekonvalescenten früh und abends und zu Mittagszeit zu besuchen, und nachzusehen, ob sie nichts schädliches geniessen, und ob sich keine Rückfälle zeigen. Kleinigkeiten, als kleine Geschwüre, oder unbedeutende Wunden ic. hat der Oberchirurgus zu besorgen. Ereignete sich aber bey diesen oder jenen ein Rückfall, so hat er zu sorgen, daß der Kranke in

den gehörigen Krankensaal gebracht wird, und er selbst muß dem betreffenden Stabschirurgus Rapport hievon machen.

§. XI.

Die Oberchirurgen haben die allgemeine Pflicht auf sich, die Anordnungen ihrer vorgesetzten respektiven Feldstabschirurgen, sobald diese das Krankenzimmer verlassen haben, aufs pünktlichste mit ihrem untergebenen Personal zu besorgen, und während der Abwesenheit derselben, für alles zu haften. Bey der nächst folgenden Frühvisite muß jeder Oberchirurgus auf einem Oktavblättchen seinem Stabschirurgus Rapport über die neu zugewachsenen oder verstorbenen Kranken einreichen, so auch das nicht unterlassen zu melden, was sich etwa wichtiges bey diesem oder jenem Kranken verändert hat. Alle 15 Tage, wenn der Hauptrapport einzuschicken ist, sollen alle Oberchirurgen einen Tag zuvor zusammen treten, den Hauptrapport formiren, und selben dem betreffenden Stabschirurgus zur Unterschrift vorlegen.